

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2013
(OR. en)**

6310/13

**UEM 22
OC 75**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus**
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 4.3.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2013/3 der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2013 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Central Bank of Cyprus¹,

¹ ABl. C 37 vom 9.2.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden, geprüft.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2012. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2013 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Central Bank of Cyprus hat KPMG Limited als ihren externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, KPMG Limited als externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 zu bestellen.
- (5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG¹ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 14 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

"(14) KPMG Limited wird als der externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
